

Newsletter der AVW Unternehmensgruppe Juni 2017

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nichts ist beständiger als der Wandel. Dieses Zitat von Charles Darwin kam mir bei der Besprechung der aktuellen Newsletter-Themen sofort in den Sinn. Denn die Artikelauswahl zeigt: Unsere Welt verändert sich. Und da der Mensch – zum Glück – ein Sicherheit schätzendes Wesen ist, verändert sich die Versicherungsbranche mit.

Wir alle wurden in einer Zeit geboren, in der sich noch niemand Gedanken über Cyber Security machen musste. Heute ist die Versicherung von Schäden, die durch Hacker-Angriffe entstehen, essentiell für jedes Unternehmen. Wie sicher Ihr eigener Betrieb vor digitalen Angriffen ist, können Sie im Selbsttest des VdS herausfinden. Alle Informationen dazu finden Sie in unserem Artikel über Cyber Security.

Nicht nur am Bildschirm, auch hoch am Himmel verändert sich einiges: Mittlerweile kann so gut wie jeder eine Filmdrohne steuern. Aber muss die eigentlich versichert werden? Anders als bei der Frage nach der digitalen Sicherheit gibt es für die „fliegenden Augen“ bereits gesetzliche Richtlinien: Für den Einsatz von Drohnen ist eine Versicherung Pflicht. Worauf Sie bei der Versicherung achten sollten, lesen Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Zwei weitere Veränderungen kommen am 1. Januar 2018 auf uns zu: Zum einen wird das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer aufgehoben. Zum anderen soll das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft treten. Was beide Änderungen konkret für Sie bedeuten, haben wir für Sie zusammengefasst.

Unverändert gute Unterhaltung beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer (Sprecher)



In diesem Newsletter

- 1 Wie sicher ist Ihr Unternehmen vor Hackern?
- 2 Versicherungslösungen für den Einsatz von Drohnen
- 3 Feuerversicherer: Das Regressverzichtsabkommen wird aufgehoben
- 4 Was ändert sich bei der betrieblichen Altersversorgung?
- 5 Silikonfugen und Leitungswasserversicherung
- 6 Vorausschauende Planung der Heizungsanlage als Instrument zur Schadenminderung

VdS-Studie zur Cyber-Security Wie sicher ist Ihr Unternehmen vor Hackern?

Die „WannaCry“-Attacke im vergangenen Monat war einer der bislang größten Hacking-Angriffe weltweit. Dass die Kriminellen so erfolgreich sein konnten, beweist erneut, wie vernachlässigt das Thema Cyber-Security noch immer ist. Auch eine Studie der VdS Schadenverhütung GmbH zu diesem Thema mit 2.000 Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zeigt: Wir sind unzureichend vor Cyber-Angriffen geschützt. Die VdS Schadenverhütung GmbH bietet Unternehmen ein kostenloses Tool zur Selbstanalyse.

200.000 Personen und Organisationen in 150 verschiedenen Ländern wurden jüngst zu Opfern eines Hacking-Angriffes: Die Erpressungssoftware „WannaCry“ hatte auf den infizierten Rechnern sämtliche Daten verschlüsselt. Sie können wieder entschlüsselt werden – nach Zahlung eines Lösegeldes.

Der Vorfall hat für weltweites Aufsehen gesorgt. Und vielen Unternehmern noch einmal vor Augen geführt, wie essentiell Cyber-Sicherheit auch für ihren Betrieb ist: Plötzlich ist Hacking nicht mehr etwas, das „nur den anderen“ und „uns doch nicht“ passiert. Es entwickelt sich zur flächendeckenden Bedrohung.

Unternehmen bewerten eigene Schutzmaßnahmen als unzureichend

Der VdS unterstützt mit seinem kostenlosen Quick Check die digitale Absicherung von Unternehmen. Auf www.vds-quick-check.de bietet der versicherungswirtschaftliche Verband in 20 Minuten eine Einschätzung über den Status der Cyber-Security inklusive möglicher Optimierungsvorschläge.

Zwischen März 2016 und Februar 2017 haben bereits 2.000 Unternehmen an dem Quick Check teilgenommen. Nun hat der VdS die anonymisierten Angaben der Teilnehmer ausgewertet. Und festgestellt: „Klassische“ Themen wie Backup-Maßnahmen oder die analoge Sicherung der Arbeitsumgebung werden von den meisten Firmen (80 Prozent) beherrscht. Doch schon wenn es an die Widerstandsfähigkeit der Netzwerke gegen kriminelle Angriffe geht, sehen sich nur noch 67 Prozent der Teilnehmer gut aufgestellt. Bei den mobilen Geräten sind es sogar nur noch 54 Prozent. Noch gravierender sind die Schwächen bezüglich des Umgangs mit Sicherheitsvorfällen; also die Frage: Was ist zu tun, wenn etwas passiert ist? Zudem zeigte die Studie, dass nur die wenigsten Unternehmen überhaupt Risikoanalysen durchführen. Neuere Themen wie das Cloud-Computing werden kaum systematisch bearbeitet: Erst 46 Prozent der Unternehmen sehen sich in diesem Bereich gut aufgestellt.



Udo Villmeter
Geschäftsführer AVW
Unternehmensgruppe

Auf www.vds-quick-check.de bietet der versicherungswirtschaftliche Verband in 20 Minuten eine Einschätzung über den Status der Cyber-Security inklusive möglicher Optimierungsvorschläge.

Ist Ihr Unternehmen ausreichend geschützt? Machen Sie den Quick Check!

Markus Edel ist der Leiter des Bereichs Cyber-Security bei VdS. Er fasst die Ergebnisse aus der Quick-Check-Studie zu einem eindeutigen Ergebnis zusammen: „Kurz gesagt: Fast alle Ergebnisse im Ampelsystem der Auswertung sind im roten Bereich. Informationssicherheit wird vom Management vieler Unternehmen noch immer nicht ausreichend thematisiert. Digitale Absicherung ist derzeit meist allein eine Sache der IT-Abteilungen – der erforderliche umfassende Schutzansatz fehlt.“

Mit dem Quick-Check können auch Sie herausfinden, wie Ihr Unternehmen in Sachen Cyber-Security aufgestellt ist. 39 Fragen zu sicherheitsrelevanten Themen müssen beantwortet werden. Im Anschluss erhalten Sie eine Matrix, die Ihre persönliche Unternehmens-Risikosituation darstellt, sowie einen ausführlichen PDF-Bericht zum Download. Darüber hinaus ist das Ergebnis eine gute Grundlage zur Auswahl des geeigneten Versicherungsschutzes, bei der wir Sie mit unseren versichererübergreifenden Branchenkenntnissen gern unterstützen.

Der VdS Quick Check bietet eine nützliche Orientierung, um Schwachstellen hinsichtlich der Cyber-Security im Unternehmen zu identifizieren. Auf www.vds-quick-check.de finden Sie das kostenlose Tool zur Selbstanalyse.

Udo Villmeter, Geschäftsführer AVW Unternehmensgruppe

*Informationssicherheit
wird vom
Management vieler
Unternehmen noch
immer nicht
ausreichend
thematisiert.*

„Fliegendes Auge“: Betriebs- und Halterhaftpflicht Versicherungslösungen für den Einsatz von Drohnen

Luftaufnahmen herzustellen ist heute keine große technische Herausforderung mehr. Niemand muss ein Flugzeug oder einen Helikopter buchen, um professionelle Luftaufnahmen zu erhalten. Mit Hilfe von Filmdrohnen können hohe Bauwerke, schwer zugängliche Gebäudeteile und Fassaden “abgeflogen“ werden, um das erstellte Bildmaterial anschließend von Fachleuten bewerten zu lassen. Das erspart wochenlange Gerüstarbeiten oder den teuren Einsatz von Hubsteigern mit Fachpersonal. Filmdrohnen eignen sich auch zur Dokumentation von Baufortschritten; die Aufnahmen können sowohl für Kontrollzwecke als auch für Werbemaßnahmen verwendet werden. Aber darf man das einfach so?

Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte Luftfahrtsysteme. Die Nutzung von Fluggeräten ist im Luftverkehrsgesetz und in der Luftverkehrsordnung geregelt. Demnach bedarf es bei Modellen über fünf Kilogramm sowie bei kommerziellen Einsätzen einer Aufstiegsgenehmigung durch die jeweils zuständigen Landesbehörden.

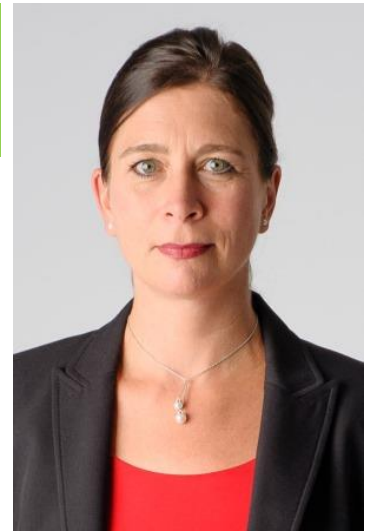
Da sich die Kosten und die Genehmigungsverfahren in den einzelnen Bundesländern unterscheiden, empfiehlt es sich, vorher entsprechende Informationen der regionalen Behörden einzuholen. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise liegen die Kosten einer zweijährigen Erlaubnis bei 250 Euro, die Einzelerlaubnis kostet 80 Euro. Und neben bestimmten Flugverbotszonen und Einschränkungen in der Flughöhe und –weite werden auch rechtliche Vorgaben bei der Nutzung und insbesondere Veröffentlichung des Bildmaterials zu beachten sein.

Was passiert, wenn eine Filmdrohne abstürzt und Schäden verursacht?

Der Führer der Drohne haftet grundsätzlich für alle Schäden, die bei einem Flug verursacht werden, und das kann schnell teuer werden. Man stelle sich etwa vor, dass bei einem Absturz eine Person verletzt oder ein Unfall verursacht wird.

Besteht Versicherungsschutz über die Betriebs- oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht?

Seit 2005 muss in Deutschland jede Drohne versichert sein. Der Nachweis von Versicherungsschutz ist auch Voraussetzung für die Erteilung von Aufstiegsgenehmigungen. Erfolgt der Drohneneinsatz über eine beauftragte Firma, liegt dort das Betriebsrisiko. Sie als Auftraggeber sind in diesem Falle als Bauherr/Verkehrssicherungspflichtiger in der Verantwortung und in dieser Eigenschaft über Ihre Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung geschützt.



*Julia Bestmann, Ass. jur.
Fachbereich HUK / Financial Lines*

Der Führer der Drohne haftet grundsätzlich für alle Schäden, die bei einem Flug verursacht werden, und das kann schnell teuer werden.

Anders liegt es, wenn Ihr Unternehmen selbst den Einsatz der Filmdrohne und damit auch das Betreiberrisiko übernimmt. In den gewerblichen Haftpflichtversicherungen ist der Einsatz von Fluggeräten pauschal ausgeschlossen, weil es für den Luftverkehr spezielle Versicherungslösungen gibt. Es ist aber möglich, den Drohneneinsatz per Wiedereinschluss in Ihre bestehende Versicherung aufzunehmen. Alternativ ist der Abschluss einer separaten Drohnenhalter-Haftpflichtversicherung zu erwägen. Hier wird üblicherweise Versicherungsschutz für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht bis 25 kg Gesamtmasse zu Deckungstrecken ab 1 Mio. Euro angeboten.

Drohnen mit einem Gewicht über fünf Kilogramm, deren Nutzung einer Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde bedarf, kosten oft mehrere tausend Euro; hier ist der zusätzliche Abschluss einer privaten oder gewerblichen Vollkasko-Versicherung in Erwägung zu ziehen. In diesem Fall übernimmt die Versicherung alle Schäden an der Drohne, selbst wenn der Nachbar das Fluggerät mutwillig zerstört.

Sie erwägen den Einsatz von Filmdrohnen und sind an einer für Sie adäquaten Versicherungslösung interessiert? Wenden Sie sich an Ihren AVW-Kundenmanager! Er berät Sie gern persönlich.

Julia Bestmann, Ass. jur., Fachbereich HUK / Financial Lines

Änderung in der Feuerversicherung Feuerversicherer: Das Regressverzichtsabkommen wird aufgehoben

Steht in Ihrem Versicherungsvertrag, dass Ihr Feuerversicherer dem Regressverzichtsabkommen beigetreten ist? Dieser Hinweis wird zum 1. Januar 2018 gegenstandslos. Der Grund dafür: Das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen wird zum 31. Dezember 2017 aufgehoben. Die AVW berät Sie bei aufkommenden Fragen gern.

Die Aufhebung des Regressverzichtsabkommens wurde bereits am 7. Dezember 2016 im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgegeben. Dadurch wird sie zum 31. Dezember 2017 wirksam. Beschlossen wurde die Aufhebung von den Fachausschüssen Gewerbe-/Industriekunden und Privatkunden des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sowie den dem Regressverzichtsabkommen beigetretenen Versicherungsunternehmen.

Was ist das Regressverzichtsabkommen?

Das Regressverzichtsabkommen gibt es bereits seit dem 1. November 1961. Zu dieser Zeit war eine risikogerechte Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen mitunter schwierig zu realisieren.

Der Versicherungsnehmer soll durch das Regressverzichtsabkommen geschützt werden: Greift ein Feuer an seiner versicherten Sache auf eine ebenfalls feuerversicherte Sache eines Dritten über, so bewahrt ihn das Abkommen vor den Regressansprüchen des Dritten und dessen Feuerversicherer und damit vor möglicherweise existenzbedrohenden Schadenersatzforderungen. Die Entschädigungsleistung der eigenen Feuerversicherung soll im Falle eines Brandes gewährleisten, dass der Versicherte seine wirtschaftliche Existenz fortführen kann.

Der Regressverzicht ist je Schadenereignis begrenzt: Er gilt bei einem Regressschuldner bis zu 600.000 Euro, wenn die Regressforderung die Summe von 150.000 Euro übersteigt. Regressansprüche aus übergreifenden Schäden bis 150.000 Euro beziehungsweise oberhalb von 600.000 Euro kann der Versicherungsnehmer durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag absichern.

Weshalb wird das Regressverzichtsabkommen jetzt aufgehoben?

Die Möglichkeiten in der Haftpflichtversicherung haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert. Im Vergleich zu den 60-iger Jahren bestehen heute ausreichende Optionen, sich durch eine risikogerechte Haftpflichtversicherung abzusichern. Damit



Dirk Gehrmann
Bereichsleiter Bestandsmanagement



entfällt der ursprüngliche Grund für das Regressverzichtsabkommen.

Negative Auswirkungen auf Ihre bestehenden Haftpflichtversicherungen oder dortige Deckungslücken entstehen nicht. Sie sollten aber die Aufhebung des Regressverzichtsabkommens zum Anlass nehmen, die Höhe Ihrer Haftpflicht-Versicherungssummen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Anhebung in Erwägung ziehen.

Sie haben Fragen zur Aufhebung des Regressverzichtsabkommen oder möchten die Summen Ihrer Haftpflichtversicherung von einem Experten prüfen lassen? Ihr AVW-Berater unterstützt Sie gern bei diesem Thema!

Dirk Gehrman, Bereichsleiter Bestandsmanagement



Sven Körner
Betriebliche Altersversorgung, rente21

Betriebsrentenstärkungsgesetz Was ändert sich bei der betrieblichen Altersversorgung?

Zum 01. Januar 2018 soll das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft treten. Was bedeutet das konkret für Ihr Unternehmen? Welche Chancen ergeben sich – und welche Risiken? Sven Körner ist Experte für die betriebliche Altersversorgung bei der AVW Unternehmensgruppe. Er hat die wesentlichen Inhalte des Gesetzes und den aktuellen Stand des Verfahrens für uns zusammengefasst.

Das Bundeskabinett hat am 21. Dezember 2016 das Betriebsrentenstärkungsgesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht. Das BRSG soll die Hürden für die betriebliche Altersversorgung senken und so neue Anreize schaffen, mehr Beschäftigte in die Vorsorge einzubeziehen. Ziel des Gesetzes ist es, die betriebliche Altersversorgung künftig bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen sowie unter Geringverdienern stärker zu verbreiten. Auch die private Eigenvorsorge soll forciert werden. Dafür wird ein Freibetrag auf die Grundsicherung eingeräumt. Konkret sind die im Folgenden dargestellten Regelungen geplant.

Das Sozialpartnermodell: Reine Beitragszusage

Der Kern des Sozialpartnermodells (die sogenannte „Nahles-Rente“) ist die Einführung einer reinen Beitragszusage. Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, den vereinbarten Beitrag an die Versorgungseinrichtung zu bezahlen – mehr nicht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass es keinerlei Garantie hinsichtlich der Höhe einer späteren Leistung geben wird. Um mit hoher Sicherheit ein vorher bestimmtes Versorgungsniveau zu erreichen, könnte ein entsprechender Tarifvertrag einen zusätzlichen Sicherheitsbeitrag vorsehen, der gegebenenfalls dann allein vom Arbeitgeber zu tragen wäre.

Bislang war der Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent nur im Sozialpartnermodell verpflichtend vorgesehen. Neu und in letzter Minute beschlossen, gilt nun zusätzlich: Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bisher beruhte diese Weitergabe auf Freiwilligkeit, jetzt wird sie verpflichtend auch für bAV-Verträge außerhalb des neuen Modells der reinen Beitragszusage. Mit zwei Ausnahmen:

- Erfolgt die Entgeltumwandlung im Rahmen von Direkt- und Unterstützungskassenzusagen, besteht weiterhin keine Zuschussverpflichtung.

Das BRSG soll die Hürden für die betriebliche Altersversorgung senken und so neue Anreize schaffen, mehr Beschäftigte in die Vorsorge einzubeziehen.

- Existiert jetzt oder künftig ein Tarifvertrag, der die Entgeltumwandlung außerhalb der reinen Beitragszusage vorsieht, aber explizit weitere Zuschüsse ausnimmt oder auf weniger oder mehr als 15 Prozent festlegt, sind Abweichungen erlaubt. Hier liegt es in der Freiheit der Tarifvertragsparteien festzulegen, ob sie die 15 Prozent weitergeben wollen oder nicht.

Die Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2019 für neu abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen und ab 1. Januar 2022 auch für heute schon laufende Entgeltumwandlungen.

Als Leistung aus dem Sozialpartnermodell darf ausschließlich eine Rente gewährt werden. Eine Kapitalzahlung wie in den aktuell bekannten Modellen der betrieblichen Altersversorgung ist hier nicht möglich.

Geringverdiener-Förderung: Unterstützung vom Staat

Arbeitgeber werden vom Staat unterstützt, wenn sie Geringverdienern ab 2018 einen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zahlen. Berücksichtigt werden Arbeitgeberzuschüsse von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro pro Kalenderjahr. Nach dem aktuellen Stand erhält der Arbeitgeber 30 Prozent des Arbeitgeberbeitrages über eine Lohnsteuer-Verrechnung zurück. Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem Monatsbruttogehalt von maximal 2.200 Euro sollen in die Förderung fallen.

Opting-out: Automatische Anmeldung zur bAV

In den meisten Fällen sind Versorgungssysteme in Unternehmen so gestaltet, dass sich die Beschäftigten aktiv für die betriebliche Altersversorgung entscheiden müssen. Sprich: Wer nicht selbst handelt, baut keine Betriebsrente auf. Opting-out kehrt dieses System um: Es werden alle Beschäftigten zu einem definierten Zeitpunkt (zum Beispiel nach Ende der Probezeit) automatisch angemeldet. Nur wer dieser Anmeldung widerspricht, nimmt nicht an der Entgeltumwandlung teil.

Das neue Gesetz soll die Möglichkeit eröffnen, solche Opting-out-Systeme auf tarifvertraglicher Basis einzuführen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Sozialpartnermodell relevant. Opting-out muss nicht zwingend im Tarifvertrag geregelt werden. Dieser kann auch eine Öffnungsklausel enthalten, die die Ausgestaltung des Opting-out einer Betriebsvereinbarung überlässt. Nichttarifgebundene Arbeitgeber können das für sie einschlägige tarifvertragliche Optionssystem anwenden oder aufgrund einer Öffnungsklausel eine eigene Betriebsvereinbarung abschließen.

Es werden alle Beschäftigten zu einem definierten Zeitpunkt automatisch angemeldet. Nur wer dieser Anmeldung widerspricht, nimmt nicht an der Entgeltumwandlung teil.

Erhöhung des Förderrahmens

Bisher ist es möglich, bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuer- und sozialversicherungsfrei in die Betriebsrente einzuzahlen. Für das Jahr 2017 ist dies ein Betrag in Höhe von 3.048 Euro. Zusätzlich können bis zu 1.800 Euro pro Jahr steuerfrei in die Betriebsrente eingezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. nicht genutzt wird.

Ab dem 01. Januar 2018 soll der Förderrahmen auf insgesamt 8% der BBG ausgeweitet werden. Die ersten 4 Prozent der BBG bleiben weiterhin steuer- und sozialversicherungsfrei. Die zweiten 4 Prozent sind lediglich steuerfrei. Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. versteuert werden, werden auf den steuerfreien Rahmen angerechnet. Es gibt künftig also ein Nebeneinander der steuerlichen Förderungen.

Zugang nichttarifgebundene Arbeitgeber

Die mit der Beitragszusage neu entstehenden Versorgungseinrichtungen „sollen“ nichttarifgebundenen Arbeitgebern den Zugang nicht verwehren oder sachlich unbegründete Vorgaben machen. Damit können auch nichttarifgebundene Arbeitgeber durch Bezugnahme auf den für sie einschlägigen Tarifvertrag die Beitragszusage nutzen. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, hat ein Ausschluss von nichttarifgebundenen Arbeitgebern für die Tarifvertragsparteien allerdings keine negativen Auswirkungen.

Wie sieht der Zeitplan zur Gesetzeseinführung aus?

Der Bundesrat hat das Konzept trotz der eindeutigen Kritik seiner Ausschüsse im Wesentlichen durchgewinkt: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll zum 01. Januar 2018 in Kraft treten.

Im März erfolgten die erste Lesung im Bundestag und die öffentliche Anhörung, am 01.06.2017 die abschließenden zweiten und dritten Lesungen im Bundestag. Die letzte korrespondierende Bundesratssitzung findet am 7. Juli statt.

Sie haben Fragen zu den Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes oder möchten bei der Planung und Umsetzung die Unterstützung unserer Experten in Anspruch nehmen? Gern beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch.

Sven Körner, Betriebliche Altersversorgung, rente21

Recht und Urteil

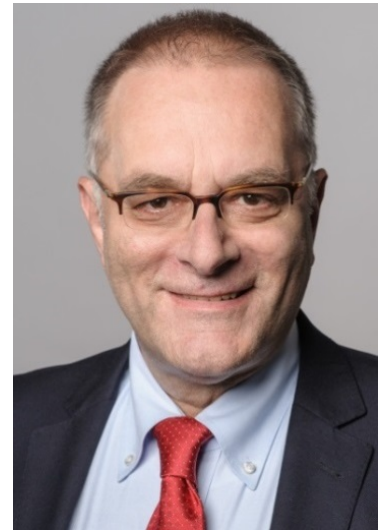
Silikonfugen und die Leitungswasserversicherung

Lange Zeit regulierten die Gebäudeversicherer Wasserschäden aufgrund von durch defekte Silikonfugen, unter Fachleuten seit einiger Zeit auch treffend als „Wartungsfugen“ bezeichnet, ausgetretenen Wassers relativ geräuschlos. In jüngster Zeit zeigen sich einige Versicherer aber zunehmend unwillig, diese Schäden zu regulieren, sicherlich auch ermutigt durch eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf (LG Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2016, Az.: 9 O 205/15).

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte der Kläger eine Immobilie, für welche bei der Beklagten eine Gebäudeversicherung auf Basis der VGB 86 abgeschlossen war, am 07.08.2013 erworben. Die grundbuchliche Umschreibung fand am 09.01.2014 statt. Bei einer Besichtigung des Gebäudes am 01.01.2014 stellte der Kläger fest, dass es in der unteren Wohnung zu einem Wassereinbruch gekommen war. Es stellte sich in der Folge heraus, dass im Badezimmer der darüber befindlichen Wohnung die Silikonfugen der Dusche sowie der Waschbecken teils fehlten, so dass das Wasser in die Zwischenräume der Holzdecke gelangen konnte, wo es sich zunächst staute und schließlich seinen Weg in die darunter befindliche Wohnung fand. Die Verkäuferin und Versicherungsnehmerin zeigte den Schadenfall an, jedoch verweigerte die Beklagte die Regulierung des Schadens.

Daraufhin erhob der Erwerber Klage vor dem LG, wo er jedoch eine Niederlage erlitt. Zunächst verneinte das Gericht die Aktivlegitimation des Klägers, da dieser erst mit grundbuchlicher Umschreibung am 09.01.2014 Eigentümer und damit auch Versicherungsnehmer des Gebäudeversicherungsvertrages bei der Beklagten geworden sei. Ob möglicherweise vorher eine wirksame Abtretung der Ansprüche aus der Versicherungspolice - wie von dem Kläger vorgetragen - erfolgte, konnte nach Auffassung des LG dahinstehen, da die Klage mangels entsprechenden Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag ohnehin unbegründet gewesen sei.

Das Gericht begründete seine Ansicht damit, dass es nicht zu einem bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser im Sinne von § 4 VGB 86 gekommen sei. Dort heißt es *„Umfang der Leitungswasserversicherung als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist...“*.



Wolf-Rüdiger Senk

Bereichsleiter Versicherungsrecht
und Schadenmanagement

Da das Wasser aus dem Duschkopf oder den Wasserhähnen aber bestimmungsgemäß ausgetreten sei, da es zum Waschen verwandt werden sollte, folgerte die Kammer, es sei lediglich mittelbar bestimmungswidrig ausgetreten, so dass es vom Versicherungsschutz des § 4 VGB 86 nicht umfasst gewesen sei. Ferner argumentierte man damit, dass die Silikonfugen auch keine Einrichtungen der Wasserversorgung seien, so dass deren Fehlen oder Defekt kein versicherter Tatbestand sei. Eine entgegenstehende Entscheidung des OLG Schleswig (*Urteil vom 11.06.2015, Az.: 16 U 15/15*) sah man nicht als hinderlich an mit der Begründung, in dem jenem Urteil zugrunde liegenden Versicherungsvertrag seien die „*mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen*“, wozu auch Duschen etc. gehörten, versichert gewesen. In der Tat ist dies ein kleiner aber wichtiger Unterschied, da man bei dieser Formulierung die Duschtasse als mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung ansehen kann, aus welcher dann das Wasser schlussendlich bestimmungswidrig ausgetreten wäre.

Diese Entscheidung belegt exemplarisch, welche Risiken es für den Versicherungsnehmer beinhaltet, seine Immobilien auf Basis allgemeiner (und dazu noch veralteter) Standardbedingungen eines Versicherers abzuschließen.

Hätte man sich im vorliegenden Fall der Dienste eines spezialisierten Maklers mit einem auf die Bedürfnisse des Immobilieneigentümers zugeschnittenen Bedingungsnetzwerk bedient, so hätte der Versicherer keine Möglichkeit gehabt, sich so ohne Weiteres aus der Deckung zu verabschieden.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht und Schadenmanagement

Heizungsmontage Vorausschauende Planung der Heizungsmontage als Instrument zur Schadenminderung

Das wachsende Umweltbewusstsein und der effizientere Umgang mit Energie birgt die Gefahr steigender Schadenssummen. Es haben sich in den letzten Jahren und mit steigender Bedeutung der modernen, energiesparenden Häusertypen auch neue Ansprüche an die Leitungsverlegung entwickelt.

War bis etwa in die 1980er Jahre die sog. Aufputz-Montage die vorherrschende Installationsart im Wohnungsbau, so werden heute zunehmend Flächenheizsysteme verbaut – großflächige Schlauch- oder Rohrsysteme, wie man sie beispielsweise von Fußbodenheizungen kennt.

Hier stehen die Vorzüge der energie- und raumsparenden Heizung klar im Konflikt mit dem Bestreben, Schadenaufwendungen möglichst niedrig zu halten. Kann im Falle eines Schadens am Heizkörper oder an den sichtbaren Leitungen mitunter schnell reagiert werden, so sorgt die verdeckte Montage eines Flächenheizsystems für eine verzögerte Reaktionszeit und reduzierte Eingriffsmöglichkeiten.

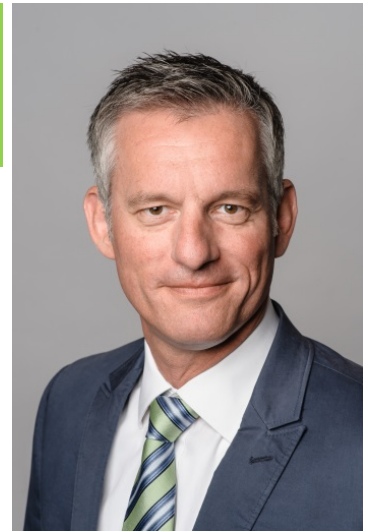
Letztlich sorgen die höhere Wahrscheinlichkeit einer verzögerten Sofortmaßnahme, die Tatsache, dass das Wasser sich bereits bei Austritt in Wand oder Boden befindet, die aufwändigeren Maßnahmen, um die schadhafte Stelle freizulegen sowie die Kosten, um aufgebrochene Stellen wieder verschließen zu müssen für erhöhte Schadenssummen.

Steht also die Entscheidung über die Verlegetechnik an, sollte sorgfältig abgewogen werden, ob die in Anschaffung und Reparatur günstigere Aufputz-Montage tatsächlich schon zum alten Eisen gehört.

Fällt die Entscheidung zugunsten des Flächenheizsystems aus, ist es sinnvoll, die möglichen Schadensszenarien mit den Installationsbetrieben zu besprechen, um Kenntnis über das optimale Vorgehen im Schadenfall zu erlangen.

Wünschen Sie weitere Informationen zum Thema Verhütung von Leitungswasserschäden? Gemeinsam mit den technischen Experten unserer INITIATIVE SCHADENPRÄVENTION.DE beraten wir Sie gern individuell zu diesem Thema. Unsere AVW Schadenberatung freut sich auf Ihre Rückmeldung.

Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement und Schadenberatung



Stefan Schenzel
Teamleiter Schadenmanagement
und Schadenberatung